



**Europäische  
Patent-  
organisation**

Verwaltungsrat

**European  
Patent  
Organisation**

Administrative Council

**Organisation  
européenne des  
brevets**

Conseil d'administration

**SC/12/21**

Orig.: en

München, den 26.11.2021

**BETRIFFT:** Änderungen der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz betreffend das Register für den einheitlichen Patentschutz – Regel 16 DOEPS

**VORGELEGT VON:** Präsident des Europäischen Patentamts

**EMPFÄNGER:** Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats (zur Beschlussfassung)

---

### ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Dokument werden zwei Änderungen in Regel 16 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS) vorgeschlagen, die das Register für den einheitlichen Patentschutz betreffen. Zum einen soll die Anschrift des Erfinders aus den im Register für den einheitlichen Patentschutz veröffentlichten Daten gestrichen werden. Zum anderen soll das Register für den einheitlichen Patentschutz um Informationen über den Wohnsitz oder Sitz des Anmelders zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung ergänzt werden.

---

Dieses Dokument wurde nur in elektronischer Form verteilt.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
TEIL I	1
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
V. BEGRÜNDUNG	1
A. STREICHUNG DER ANSCHRIFT DES ERFINDERS AUS DEN IM REGISTER FÜR DEN EINHEITLICHEN PATENTSCHUTZ VERÖFFENTLICHTEN DATEN	1
B. WOHSITZ ODER SITZ DER HAUPTNIEDERLASSUNG ZUM ZEITPUNKT DER EINREICHUNG EINER ANMELDUNG EINES EUROPÄISCHEN PATENTS	2
VI. ALTERNATIVEN	4
VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	4
VIII. RECHTSGRUNDLAGE	5
IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	5
TEIL II	6

---

## TEIL I

### **I. STRATEGISCH/OPERATIV**

1. Operativ

### **II. EMPFEHLUNG**

2. Der Engere Ausschuss wird gebeten, die vorgeschlagenen Änderungen der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz zu genehmigen.

### **III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT**

3. Dreiviertelmehrheit (Artikel 9 (5) i) der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses)

### **IV. KONTEXT**

4. Die Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS) wurde mit dem Beschluss SC/D 1/15 vom 15. Dezember 2015 vom Engeren Ausschuss angenommen.
5. Regel 16 (1) DOEPS enthält eine Liste der Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz in Anlehnung an Regel 143 (1) EPÜ. Die Regel 16 (1) DOEPS muss mit der unlängst geänderten Regel 143 (1) g) EPÜ in Einklang gebracht werden, was die Streichung der Anschrift des Erfinders aus den im Europäischen Patentregister veröffentlichten Daten betrifft.
6. Darüber hinaus sollte das Register für den einheitlichen Patentschutz um Informationen über den Wohnsitz oder Sitz des Anmelders zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung ergänzt werden.

### **V. BEGRÜNDUNG**

#### **A. STREICHUNG DER ANSCHRIFT DES ERFINDERS AUS DEN IM REGISTER FÜR DEN EINHEITLICHEN PATENTSCHUTZ VERÖFFENTLICHTEN DATEN**

7. Mit dem Beschluss CA/D 11/20 vom 15. Dezember 2020 (ABI. EPA 2021, A3) hat der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation die Regeln 19 und 143 der Ausführungsordnung zum EPÜ geändert. Seit 1. April 2021 verlangt das EPA von den Anmeldern bei der Erfindernennung nicht mehr die vollständige Anschrift (einschließlich Straße und Hausnummer). Stattdessen müssen Anmelder nur das Land und den Wohnort des Erfinders angeben.

8. Das EPA veröffentlicht die vollständige Anschrift des Erfinders auch nicht mehr im Europäischen Patentregister. Die geänderte Regel 143 (1) g) EPÜ trat am 1. November 2021 in Kraft. Sie ist auf alle an oder nach diesem Tag im Europäischen Patentregister veröffentlichten Patentanmeldungen anzuwenden. Außerdem werden Erfinder, die am oder nach dem 1. April 2021 für vor dem 1. November 2021 veröffentlichte Anmeldungen genannt werden, im Europäischen Patentregister ohne ihre vollständige Anschrift veröffentlicht, es sei denn, der Anmelder hat diese Anschrift dennoch angegeben.
9. Statt der vollständigen Anschrift des Erfinders werden für diese Patentanmeldungen nur das Land und der Wohnort veröffentlicht. Dies gilt auch für nach Regel 21 EPÜ berichtigte Erfindernennungen.
10. Die Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz muss mit Regel 143 (1) g) EPÜ in Einklang gebracht werden, die angesichts der Empfehlung einer gemeinsamen Praxis bei der Erfindernennung geändert wurde (CA/PL 6/20). Einer der Hauptgründe für die Änderung der Regel 143 (1) g) EPÜ war, dass Erfinder möglicherweise Interesse daran haben, in der Anmeldung genannt zu werden – jedoch aus Datenschutzgründen nicht mit allen persönlichen Daten und insbesondere nicht mit einer uneingeschränkten Bekanntgabe ihrer Anschrift (s. CA/78/20, Nr. 23). Daher wird vorgeschlagen, Regel 16 (1) i) DOEPS wie folgt zu ändern:

<b>Derzeitige Fassung Regel 16 (1) i) – Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung Regel 16 (1) i) – Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz</b>
i) Name, Vornamen und Anschrift des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 20 Absatz 1 EPÜ auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;	i) Name, Vornamen, <b>Wohnsitzstaat und Wohnort</b> des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 20 Absatz 1 EPÜ auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;

## **B. WOHNSTADT ODER SITZ DER HAUPTNIEDERLASSUNG ZUM ZEITPUNKT DER EINREICHUNG EINER ANMELDUNG EINES EUROPÄISCHEN PATENTS**

11. Nach Artikel 7 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 ist ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats zu behandeln, in dem dieses Patent einheitliche Wirkung hat, und in dem, gemäß dem Europäischen Patentregister: a) der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines Europäischen Patents seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat oder b) sofern Buchstabe a nicht zutrifft, der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines Europäischen Patents eine Niederlassung hatte.

12. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 enthält eine Kollisionsregel in Form eines Verweises auf nationales Recht. Für ein einzelnes europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens gilt stets nur eine einzige Rechtsordnung, was die einheitliche gewerbliche Verwertung ermöglicht und somit die Komplexität reduziert und abweichende Formvorschriften beispielsweise für Lizenzvereinbarungen vermeidet.
13. Die Angaben nach Artikel 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 werden im Register für den einheitlichen Patentschutz schon bereitgestellt (s. Regel 16 (1) w) DOEPS). Nutzer haben darauf hingewiesen, dass die Angabe einer Niederlassung des Anmelders zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung im Register für den einheitlichen Patentschutz einen praktischen Nutzen hätte. Diese Angabe ist zweckmäßig in Fällen, in denen der Anmelder einer europäischen Patentanmeldung oder einer internationalen Anmeldung nach dem PCT mit dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt (Euro-PCT-Anmeldung) den Sitz seiner Hauptniederlassung am Anmeldetag nicht gemäß Artikel 7 (1) a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten hat. In solchen Fällen können die Informationen zu einer Niederlassung des Anmelders gemäß Artikel 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 dem EPA auf rein freiwilliger Basis mitgeteilt werden (s. Nr. 18 der Erläuterungen zu Regel 16 DOEPS, SC/D 1/15). Der Wortlaut der Regel 16 (1) w) DOEPS stellt sicher, dass der Inhaber des europäischen Patents bei der Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung eine Niederlassung angeben kann oder dass – sobald die einheitliche Wirkung vom EPA eingetragen wurde – der Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung diese Angabe jederzeit nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA machen kann.
14. Regel 16 (1) h) DOEPS schreibt die Angaben zur Person des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ vor, nämlich den Namen, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders. Die letztere Angabe ist jedoch insofern dynamisch, als sie den Wohnsitz oder Sitz des Anmelders wiedergibt, der sich im Laufe des Erteilungsverfahrens ändern kann. Sie zeigt nicht unbedingt den Wohnsitz oder Sitz zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung an. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Regel 16 (1) DOEPS dahin gehend zu ändern, dass das Register für den einheitlichen Patentschutz um Angaben zum Wohnsitz oder Sitz zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung im Sinne des Artikels 7 (1) a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 ergänzt wird.

15. Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents ist auf einem vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenen Formblatt einzureichen (EPA-Formblatt 1001, s. Regel 41 (1) EPÜ). Für internationale Anmeldungen nach dem PCT muss der Antrag auf dem Formblatt PCT/RO/101 eingereicht werden (s. Regel 3.1 PCT). Das EPA-Formblatt 1001 verlangt vom Anmelder die Angabe seines "Wohnsitzes oder Sitzes" (s. Regel 41 (2) c) EPÜ); das Formblatt PCT/RO/101 verlangt von ihm die Angabe von "Sitz oder Wohnsitz" (s. Regel 4.5 c) PCT). Nach Regel 18.1 a) und b) i) PCT unterliegt zwar die Frage, ob ein Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz in einem PCT-Vertragsstaat hat, dem nationalen Recht dieses Staats und wird durch das Anmeldeamt entschieden, doch gilt der Besitz einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in einem Vertragsstaat als Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat.
16. Um im Register für den einheitlichen Patentschutz den Wohnsitz oder Sitz einer Hauptniederlassung anzuzeigen, wird das EPA bei europäischen Patentanmeldungen einen Link zum EPA-Formblatt 1001 und bei Euro-PCT-Anmeldungen einen Link zum Formblatt PCT/RO/101 bereitstellen.
17. Die vom EPA im Register für den einheitlichen Patentschutz angezeigten Informationen erleichtern es den Nutzern festzustellen, welches Recht für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens gilt. Das EPA kann und wird jedoch nicht die Richtigkeit der ihm zur Verfügung gestellten und im Register für den einheitlichen Patentschutz angezeigten Informationen im Sinne der Artikel 7 (1) a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 überprüfen.
18. Aus den oben genannten Gründen wird vorgeschlagen, in Regel 16 (1) DOEPS einen neuen Unterabsatz x mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

<b>Derzeitige Fassung Regel 16 (1) x) – Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung Regel 16 (1) x) – Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz</b>
	x) Angaben zum Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung des Anmelders zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung eines Europäischen Patents gemäß Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012.

**VI. ALTERNATIVEN**

19. Nicht zutreffend

**VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

20. Nicht zutreffend

**VIII. RECHTSGRUNDLAGE**

21. Regel 2 (1) a) DOEPS

**IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN**

22. Ja

## TEIL II

### Entwurf

BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES  
DES VERWALTUNGSRATS  
vom [Datum des Beschlusses]  
zur Änderung der Regel 16 der  
Durchführungsordnung zum einheitlichen  
Patentschutz

---

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN  
PATENTORGANISATION,

gestützt auf die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012,

gestützt auf Regel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsordnung zum einheitlichen  
Patentschutz,

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Regel 16 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz wird wie folgt  
geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz i erhält folgende Fassung:

"Name, Vornamen, Wohnsitzstaat und Wohnort des vom Anmelder oder Patent-  
inhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 20 Absatz 1 EPÜ auf das  
Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;"

2. In Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz x angefügt:

"Angaben zum Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung des Anmelders zum Zeit-  
punkt der Einreichung der Anmeldung eines Europäischen Patents gemäß Artikel 7  
Absatz 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012."



## Artikel 2

Regel 16 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz in der in Artikel 1 dieses Beschlusses geänderten Fassung tritt am Tag des Geltungsbeginns der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 in Kraft.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Engeren Ausschuss des  
Verwaltungsrats  
Der Vorsitzende

Jérôme DEBRULLE